

# Förderprogramm für ortsbildprägende Bäume in der Stadt Achim

## Präambel

Vielfach prägen alte und große Bäume das Ortsbild der Stadt Achim. Gerade diese ökologisch sehr wertvollen Gehölze leisten einen großen Beitrag zum Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und verbessern als „Frischluftfabrik“ das Ortsklima. Durch den Klimawandel mit zunehmenden sommerlichen Hitzetagen und vermehrten Stürmen gewinnt die Ausgleichswirkung der großen Bäume noch an Bedeutung. Mit diesem Förderprogramm unterstützt die Stadt Achim den Erhalt und die fachgerechte Pflege ortsbildprägender Bäume und zugleich die Neuanpflanzung heimischer Laubbäume als ortsbildprägende Bäume der Zukunft.

Die Stadt Achim berät ihre Bürgerinnen und Bürger bei Fragen zum Schutz und zur fachgerechten Pflege ortsbildprägender Bäume und zur standortgerechten Neuanpflanzung heimischer Laubbäume.

## ( 1 )

Der Geltungsbereich dieses Förderprogrammes umfasst das Gebiet der Stadt Achim.

Gefördert werden auf Grundstücken im Eigentum natürlicher und juristischer Personen des privaten Rechts

- ortsbildprägende Bäume, die angrenzend an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Sport- und Spielflächen wachsen, mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Boden bzw. direkt unter dem Kronenansatz, wenn dieser tiefer liegt. Für die Hainbuche (*Carpinus betulus*) gilt ein Mindeststammumfang von 100 cm.

- sonstige ortsbildprägende Bäume mit einem Stammumfang von 150 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden bzw. direkt unter dem Kronenansatz, wenn dieser tiefer liegt.

Gefördert werden folgende Baumarten:

Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Linde	<i>Tilia sp.</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Platane	<i>Platanus sp.</i>
Ulme	<i>Ulmus sp.</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>

## ( 2 )

Die Stadt gibt einen Zuschuss für Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Baumgesundheit und die Beseitigung von Gefahren zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, wie z.B. die fachgerechte Beseitigung von Totholz an Bäumen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Baumpflegearbeiten.

Die Maßnahmen sind fachgerecht gemäß der gültigen Fassung der ZTV Baumpflege der FLL durchzuführen. Den Nachweis hierüber hat die beauftragte Firma gegenüber der Stadt mit der Rechnung vorzulegen.

Der Zuschuss beträgt 75% der nachgewiesenen Kosten einer anerkannten Baumpflegefirma bis zur Höhe des bei der Zuschussbewilligung vorgelegten Angebotes.

Pflegemaßnahmen sind nachweislich von Firmen durchzuführen, in denen mindestens ein Mitarbeiter der Kolonne, welche die Pflegemaßnahmen durchführt, die Qualifikation „Fachagrarwirt für Baumpflege“ oder „European Treeworker“ hat.

Ausnahmen hiervon kann die Stadt im Einzelfall zulassen, wenn eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen wird.

### ( 3 )

Bei begründetem Zweifel zur Verkehrssicherheit ortsbildprägender Bäume übernimmt die Stadt auf vorherigen Antrag 75% der nachgewiesenen Kosten eines Baumgutachtens in dem Umfang, wie die Stadt einen Untersuchungsbedarf bestätigt.

Das Baumgutachten ist durch einen vereidigten Sachverständigen der Fachrichtung Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung (wie FLL-zertifizierter Baumkontrolleur, Fachagrarwirt Baumpflege, Bachelor of Science Arboristic) durchzuführen.

Ausnahmen hiervon kann die Stadt im Einzelfall zulassen, wenn eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen wird.

Die Verkehrssicherungspflicht für den begutachteten Baum verbleibt beim Eigentümer.

### ( 4 )

Anträge nach (2) und (3) sind bei der Stadt Achim schriftlich mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahme mittels der von der Stadt hierfür vorgesehenen Vordrucke zu stellen. Anträge sollen Angaben zu Baumart, ungefähre Größe, Standort, Gründe und Eigentümer sowie der voraussichtlichen Kosten enthalten. Die Zuschussgewährung wird schriftlich erteilt.

Die voraussichtlichen Kosten sind durch die Vorlage eines Angebots, ab einer Angebotssumme von über 2.000,00 € von mindestens 2 Angeboten unterschiedlicher Firmen zu ermitteln und der Stadt vorzulegen. Die Zuschusshöhe richtet sich im Regelfall unter sonst gleichen Bedingungen nach dem günstigeren Angebot.

Die bewilligten Maßnahmen sind zeitnah durchzuführen. Um den Zahlungsanspruch nicht zu verlieren ist die Rechnung vor Ablauf von 3 Monaten nach Erteilung der Zuschussbewilligung bei der Stadt vorzulegen, spätester Termin im Jahr ist der 10. Dezember.

### ( 5 )

Der Zuschuss wird nach Bedeutung der ortsbildprägenden Bäume und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. In der Regel wird pro Grundstück und Jahr maximal eine Maßnahme pro Baum nach (2) oder (3) bezuschusst. Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht.

### ( 6 )

Die Stadt fördert die standortgerechte Neuanpflanzung ortsbildprägender Bäume im Siedlungsbereich einschließlich der Ortsränder. Hierzu verteilt die Stadt im Herbst heimische Laubbäume nach Ziffer (1) zur Anpflanzung auf Privatgrundstücken. Verpflichtende Ersatzpflanzungen nach der Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Achim sind hiervon ausgenommen.

Bewerbungen für Jungbäume sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich einzureichen. Das Pflanzbeet muss mindestens 10 qm umfassen.

Die Verteilung der Bäume erfolgt nach der Bedeutung für das Ortsbild bzw. in der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Bewerbung bei der Stadt Achim, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung vorhandener Bäume nach den Ziffern 2 und 3 hat Vorrang. Es werden maximal drei Bäume pro Grundstück gefördert. Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht.

(7)

Die Förderung erfolgt in der Erwartung, dass die geförderten Bäume auf Dauer erhalten werden. Der Eigentümer verpflichtet sich hierzu durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Achim.

Erlaubt sind Maßnahmen, die im Einklang mit den Vorschriften der Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Achim stehen. Die in der Satzung aufgezeigten Frist- und Formvorschriften finden weiterhin Anwendung.

(8)

Sofern geförderte Bäume gefällt werden, behält sich die Stadt das Recht auf Rückforderung der Fördersumme vor. Die Rückforderung erfolgt, wenn die Entnahme des geförderten Baumes entgegen den Vorschriften der Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Achim durchgeführt wurde. Gleiches gilt bei einer Entnahme geförderter Bäume die nicht unter den sachlichen Geltungsbereich der Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Achim stehen, wenn dieses ohne Zustimmung der Stadt erfolgte.

Anträge auf Zustimmung zur Fällung geförderter Bäume sind vom Eigentümer vor Durchführung der Fällung bei der Stadt Achim schriftlich einzureichen. Sie sind zu begründen und sollen einen Lageplan des betroffenen Baumes enthalten. Die Zustimmung zur Fällung wird schriftlich erteilt.

(9)

Dieses Förderprogramm tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Achim, den 16.07.2021



Rainer Ditzfeld  
Bürgermeister

